

Richtlinien zur Förderung von Kooperationen zwischen Sportverein und städtischen Institutionen (Schulen/ Kita) durch die Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration

Präambel

Die Stadt Villingen-Schwenningen möchte die Kooperation zwischen Sportvereinen und städtischen Institutionen der Kinderbetreuung fördern, um die Vernetzung sicherzustellen und den Kindern ein bestmögliches Bewegungsangebot durch ausgebildete Trainer seitens der Vereine zu ermöglichen. Das große Engagement der Vereine soll hierbei durch einen Förderbetrag honoriert werden. Die Beantragung der Bezuschussung unterliegt folgenden Förderbedingungen.

Förderbedingungen

1. Der Sportverein muss Mitglied im Sportverband Villingen-Schwenningen sein und seinen Geschäftssitz in Villingen-Schwenningen haben. Außerdem muss der Verein Mitglied in einem Sportbund sein. Die Kindertageseinrichtung muss sich auf der Gemarkung Villingen-Schwenningen befinden. Bevorzugt werden Institutionen, bei denen die Stadt Träger ist.
2. Der Übungsleiter/ Trainer muss ausreichend qualifiziert sein und vor Beginn der Maßnahme eine gültige Übungsleiterlizenz/ Trainerlizenz oder vergleichbares vorlegen. Die Kopie des Qualifizierungsnachweises muss dem Antrag zur Bezuschussung beigelegt sein.
3. Dem Bewegungsangebot für die Kinder muss ein Konzept unterliegen, welches dem Amt ebenfalls mit dem Antrag vorgelegt wird. Eine grobe Beschreibung der Bewegungseinheiten ist hierbei ausreichend.
4. Das Sportangebot muss über das gesamte Kindergartenjahr stattfinden. In den Ferien besteht keine Pflicht, das Angebot durchzuführen. Das Sportangebot muss einmal pro Woche, 60 Minuten durchgeführt werden.
5. Verein und Institution der Kinderbetreuung (Schule/ Kita) benennen einen festen Ansprechpartner für die Organisation. Der durchführende Übungsleiter/ Trainer muss ebenfalls namentlich genannt werden und darf nur in Ausnahmefällen gewechselt werden.
6. Eine feste Gruppe von mindestens 10 und maximal 25 Kindern wird eingerichtet und die Teilnahme auf einer Teilnehmerliste wöchentlich vermerkt
7. Eine umfangreiche Information der Eltern ist verpflichtend und wird beidseitiger Verantwortung von Sportverein und Institution durchgeführt. Sie kann in Form einer schriftlichen Elterninformation oder einem Informationsabend/ Elternabend erfolgen. Das Amt erhält eine Ausfertigung der Information bzw. die Einladung zum Elternabend rechtzeitig. Eine Abschlussveranstaltung zum Ende des Schuljahres/ Kindergartenjahres unter Einbindung der Eltern wird empfohlen.

8. Der Antrag auf Bezuschussung muss der Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration in digitaler Form bis spätestens 15.06. des jeweiligen Jahres, in der die Kooperation starten soll, vorliegen. Der Antrag wird von der Leitung der Institution der Kinderbetreuung sowie vom Vorsitzenden des Vereins unterschrieben und gemeinsam eingereicht.
9. Die Verwendung der Fördergelder ist für das Sportangebot zweckgebunden. Die Ausgaben müssen am Ende des Kooperationszeitraums in einer Übersichtstabelle nachgewiesen werden.
10. Bis spätestens 01.08. des jeweiligen Kooperationsjahres muss dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport ein kurzer, schriftlicher, stichwortartiger Abschlussbericht vorliegen. Außerdem werden dem Amt pro Kooperation mindestens zwei aussagekräftige Bilder in einer Qualität von mindestens 3 GB zur Verfügung gestellt. Die Institution sichert zu, dass das Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist.
11. Die Fördersumme pro Kooperation durch die Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport beträgt 800,00 € pro Schuljahr. Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch die Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration. Die Auszahlung der Summe erfolgt zu Beginn der Kooperation.
12. Pro Jahr können maximal 5 Kooperationen bezuschusst werden. Bei der Auswahl werden neu entstehende Kooperationen bevorzugt.
13. Es wird beiden Institutionen empfohlen einen Rahmenvertrag abzuschließen, der zur Absicherung dient.
14. Die Stadt behält sich das Recht der Rückforderung der Fördersumme vor, sofern die Förderbedingungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden.

Weiterer wichtiger Hinweis

Die Schule/ Kita muss dem Sportverein bestätigen, dass alle teilnehmenden Kinder der Einrichtung für die Dauer der Maßnahme im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung des Kindergartenträgers versichert sind.

Die eingesetzten Übungsleiter sind im Rahmen des regional zuständigen Sportversicherungsvertrages versichert, sofern die Übungsleiter zwecks der Durchführung des Kinderturnangebotes von ihrem Verein offiziell beauftragt und entsendet worden sind.

(Stand September 2019)